

Ehrenkodex für Strahler auf Urner Gebiet

1. Wer Mineralien, Kristalle oder Fossilien sucht oder eine Fundstelle ausbeutet, hat den gesetzlichen örtlichen Bestimmungen und Verordnungen nachzuleben. Eigentum, Natur und Landschaft sind zu respektieren.
2. Schäden an Kulturland, Wald, Strassen, Wegen und anderen Einrichtungen, sind in jedem Falle zu vermeiden. Es ist Pflicht, jede Such -oder Fundstelle bei deren Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.
3. Das Verwenden von Sprengstoff, maschinellen Hilfsmitteln (Bohrhämmer usw.) und schwerem Werkzeug ist ohne Bewilligung durch die zuständige Instanz untersagt. In der Nähe bewohnter Gebiete sind Lärmeinwirkungen zu vermeiden. Ebenso ist das Strahlen an Sonn- und Feiertagen untersagt.
4. Das Belegen einer Fundstelle zur Weiterbearbeitung, hat durch Anschreiben mit einer witterungsbeständigen Farbe mit den Initialen, Patentnummer und Datum der Erstbelegung zu erfolgen (gut sichtbar/ nicht zu gross). Der Anspruch des Finders erlischt grundsätzlich, wenn die Fundstelle während zwei Jahren nicht mehr bearbeitet und neu angeschrieben oder verlassen worden ist. Von einer Person dürfen gleichzeitig höchstens 2 Fundstellen reserviert werden.
5. Das Entfernen oder Mitnehmen von Mineralien, Werkzeug und Markierungen aus einer belegten Fundstelle ist unstatthaft und wird als Diebstahl qualifiziert.
6. Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde und Fundorte sollten zu Forschungszwecken einem Wissenschaftler, einer wissenschaftlichen Institution oder zuständigen Instanz gemeldet werden.
7. Der Sammler und Mineralienfreund soll in erster Linie für seine eigene Sammlung und zu Tauschzwecken Mineralien suchen und Fundstellen bearbeiten.
8. Mineralien, Kristallstufen und Fossilien haben nur dann einen echten Wert für die Wissenschaft oder für den Sammler, wenn genaue Angaben über den Fundort vorliegen. Wer Mineralien, Fossilien usw. veräussert (verkauft oder tauscht), ist verpflichtet, dem Empfänger wahre Angaben über den Fundort zu machen, sowie reparierte oder veränderte Ware als solche zu bezeichnen.
9. Wer mit Mineralien und Fossilien Handel treibt, damit Börsen beschickt oder seine Funde sonst kommerziell auswertet, richtet sich nachdem herrschenden Recht. Es gelten insbesondere auch die Grundsätze von Treu und Glauben und die Gepflogenheiten im Handel mit Mineralien und Fossilien.